

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WWS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) hat der Gemeinderat am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im § 1 Abs. (2) wird das Wort „**insbesondere**“ ersatzlos gestrichen.

§ 1 (Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung) erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Stadt Eberbach (Städtische Dienste) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt Eberbach (Städtische Dienste).
- (2) Die Stadt Eberbach (Städtische Dienste) kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Die Stadtwerke Eberbach GmbH werden von den Städtischen Diensten Eberbach beauftragt, die Abrechnung der Wassergebühren gegenüber dem Gebührenschuldner vorzunehmen. Dies umfasst die Berechnung der Gebühren, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide, die Entgegennahme und Abführung der Gebühren, Führung der Nachweise darüber für die Städtischen Dienste Eberbach sowie die Verarbeitung der erforderlichen Daten und die Mitteilung der verarbeiteten Daten an die Städtischen Dienste Eberbach.
- (3) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Eberbach (Städtische Dienste) und den Anschluss- und Wasserabnehmern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die von dieser Satzungsänderung betroffenen Regelungen außer Kraft.

Eberbach, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.